



16. März 2005

Bericht und Antrag

**an die Römisch-Katholische Synode
des Kantons Aargau**

betreffend

**Erlass einer Verordnung über
Zusammenarbeit und Verbände der Kirchgemeinden**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Regionale Zusammenarbeit in der Kirche

Die regionale Zusammenarbeit von Pfarreien und Kirchgemeinden hat in der Römisch-Katholischen Kirche im Kanton Aargau eine lange Tradition. Sie begann bereits Ende der sechziger Jahre. Nach dem Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils und im Vorfeld der Synode 72 in der Schweiz herrschte auch bei den Katholikinnen und Katholiken in unserem Bistum eine gute und spürbare Aufbruchstimmung. Der neu geschaffene Priesterrat des Bistums Basel befasste sich u.a. mit der Stellung und den Aufgaben der Priester in der Seelsorge. Eine Strukturkommission wurde geschaffen. Sie erhielt den Auftrag, die Zuteilung der verschiedenen Dienste in der Seelsorge an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überprüfen und Wege für die regionale Zusammenarbeit aufzuzeigen.

Lic. theol. Hermann Schüepp, Wettingen – damals Religionslehrer an verschiedenen kantonalen Mittelschulen, später Bischofsvikar im Personalamt und residierender Domherr des Standes Aargau – erhielt von Bischof Anton Hänggi den Auftrag, die regionale Zusammenarbeit von Pfarreien und Kirchgemeinden zu klären und ein entsprechendes Modell auszuarbeiten. Für diesen Versuch wurden die aargauischen Dekanate Baden (dazu gehörten damals auch die Pfarreien des heutigen Dekanats Brugg) und Zurzach ausgewählt.

Unter der Bezeichnung „Regionalseelsorge“ begannen die Pfarreien und Kirchgemeinden im östlichen Kantonsteil zu Beginn der siebziger Jahre eng zusammenzuarbeiten.

Es wurden verschiedene regionale Arbeitskreise gebildet, u.a. für die Bereiche Jugendarbeit, soziale Dienste, Katechese und Erwachsenenbildung. Hier übrigens liegt auch eine der Wurzeln für die spätere Schaffung von kantonalen Fachstellen. Die Kirchenpflegen in den beiden Dekanaten schlossen sich zu einer Konferenz zusammen. Diese begleitete und unterstützte die Arbeiten in der Regionalseelsorge; sie stellte den Voranschlag zusammen und war zuständig für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Jahresbericht.

Rechtsgrundlagen im Organisationsstatut

Bei der Totalrevision des Organisationsstatut der Landeskirche wurde die Entwicklung im Bereich der regionalen Zusammenarbeit berücksichtigt. Im IV. Abschnitt des revidierten Statuts vom 15. Juni 1977, teilrevidiert am 7. November 1984 (im Folgenden: Organisationsstatut 1977), sind unter der Bezeichnung „Zusammenarbeit und Verbände der Kirchgemeinden“ Bestimmungen enthalten über die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden mittels Vertrag, über die Bildung von Kreiskirchgemeinden und über die Schaffung von „Kirchgemeindeverbänden“ im Sinne der Zweckverbände nach staatlichem Recht.

Insbesondere wegen der zunehmenden Erschwernis, die personelle Besetzung der Pfarreien funktional gut zu lösen, wurden in den vergangenen drei Jahrzehnten im Aargau je länger desto mehr sogenannte Pfarreien- oder Seelsorgeverbände geschaffen. Zur Zeit bestehen rund 25 derartige Verbände. In den meisten Fällen wurde die Zusammenarbeit gestützt auf Art. 34 des Organisationsstatuts 1977 oder ohne Nennung einer Rechtsgrundlage geregelt. Zur Gründung eines Kirchgemeindeverbandes gemäss Art. 36 des Organisationsstatuts 1977 im Sinne eines Zweckverbandes nach staatlichem Recht kam es aber nie. Jedenfalls wurde dem Kirchenrat nie ein entsprechendes Statut zur Genehmigung vorgelegt (vgl. Art. 36, Abs. 2, Organisationsstatut 1977), was erforderlich ist, wenn ein Kirchgemeindeverband geschaffen werden und den Status einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhalten soll. Für den bisherigen Verzicht auf die „Zweckverbands-Variante“ können wohl folgende Gründe angeführt werden: Aufwändigere Zusammenarbeitsform mit ausdrücklicher Beschränkung der Autonomie der angeschlossenen Kirchgemeinden; weniger bekannte Lösung und fehlende Ausführungsbestimmungen zu den Art. 36 und 37 des Organisationsstatuts 1977.

Im Rahmen der jüngsten Totalrevision des Organisationsstatuts, die von der Synode am 2. Juni 2004 in zweiter Lesung beschlossen wurde (im Folgenden: Organisationsstatut 2004), wurde auch der bisherige Abschnitt über „Zusammenarbeit und Verbände der Kirchgemeinden“ überprüft. Die Lösungsmöglichkeiten „Zusammenarbeit durch Vertrag“, Schaffung einer „Kreiskirchgemeinde“ und Bildung eines „Kirchgemeindeverbandes“ wurden beibehalten und in einigen wenigen Punkten ergänzt. Gemäss Art. 45 Organisationsstatut 2004 hat die Synode über die Organisation eines Kirchgemeindeverbandes Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Das entsprechende Verfahren soll nun mit dem vorliegenden Bericht samt Verordnungsentwurf des Kirchenrates eingeleitet werden.

Verordnung über Zusammenarbeit und Verbände der Kirchgemeinden

Zwar werden in Art. 45 Organisationsstatut 2004 Ausführungsbestimmungen nur über die Organisation eines Kirchgemeindeverbandes verlangt. Es macht aber Sinn, die Verordnung etwas weiter zu fassen und darin auch die Zusammenarbeit durch Vertrag und die Bildung von Kreiskirchgemeinden aufzuführen. Im Verordnungsentwurf wird dabei die Systematik des Organisationsstatuts 2004 übernommen.

1. Zusammenarbeit durch Vertrag („Seelsorgeverband“)

Zwei oder mehr Kirchgemeinden können durch Vertrag die gemeinsame Erfüllung einzelner Aufgaben vereinbaren oder deren Erfüllung einer Kirchgemeinde übertragen (Art. 40 Organisationsstatut 2004)

Merkmal dieser Form der Zusammenarbeit ist, dass sich die beteiligten Kirchgemeinden auf vertraglicher Grundlage zur Zusammenarbeit, zum Personalaustausch, zur Leistung von finanziellen Beiträgen u.a.m. verpflichten; sie behalten aber ihre Autonomie als Kirchgemeinde uneingeschränkt bei und es wird keine neue Körperschaft, d.h. keine neue juristische Person geschaffen (was beispielsweise bei der Gründung eines Vereins, einer Genossenschaft, einer Aktiengesellschaft und auch bei der Bildung eines Kirchgemeindeverbandes im Sinne von Art. 42 Organisationsstatut 2004 geschieht). Seit Jahren wird im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen Pfarreien und Kirchgemeinden der Begriff „Seelsorgeverband“ verwendet. Rein umgangssprachlich ist dagegen nichts einzuwenden. Es handelt sich bei diesen Seelsorge- „Verbänden“ jedoch nicht um eigenständige Gebilde, um juristische Personen mit Rechten und Pflichten, bzw. um „Kirchgemeindeverbände“ im Sinne der Zweckverbände nach staatlichem Recht. Bezüglich der Rechtsform sind diese Gemeinschaften als sogenannte „Einfache Gesellschaft“ im Sinne der Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts einzustufen.

2. Zusammenarbeit durch Schaffung einer Kreiskirchgemeinde

Eine Kirchgemeinde, die das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden sowie mehrere Pfarreien umfasst, kann sich als Kreiskirchgemeinde organisieren (Art. 41 Organisationsstatut 2004).

Zur Zeit besteht in der Aargauer Landeskirche nur die Kreiskirchgemeinde Aarau. Sie umfasst die Ortskirchgemeinden und die gleichnamigen Pfarreien Aarau, Buchs, Entfelden, Schöftland und Suhr. Die Kreiskirchgemeinde und die fünf Ortskirchgemeinden bestehen als öffentlich-rechtliche Körperschaften; sie werden von der Kreiskirchenpflege bzw. von den fünf Ortskirchenpflegen geführt. Die Administration besorgt eine zentrale Verwaltungsstelle.

Die Kreiskirchgemeinde gemäss Art. 41 Organisationsstatut 2004 ist eine besondere Organisationsform, vergleichbar mit dem Kirchgemeindeverband gemäss Art. 42 ff. Organisationsstatut 2004. Für die Bildung von Kreiskirchgemeinden sind die Bestimmungen des Organisationsstatut sinngemäss anzuwenden.

3. Zusammenarbeit durch Schaffung eines Kirchgemeindeverbandes

Die Kirchgemeinden können zum Zweck der Erfüllung eigener oder regionaler Aufgaben Kirchgemeindeverbände bilden.

Der Kirchgemeindeverband ist eine aus mehreren Kirchgemeinden bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er tritt im Umfange seiner Aufgaben an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden (Art. 42 Organisationsstatut 2004).

Zur Zeit besteht in der Aargauer Landeskirche noch kein Kirchgemeindeverband im Sinne eines Zweckverbandes nach staatlichem Recht. Der relativ grosse Anteil an sehr kleinen römisch-katholischen Kirchgemeinden und die Entwicklung bei den Zahlen der Mitglieder sowie der Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Kirche lassen aber erwarten, dass die Bildung von Kirchgemeinerverbänden gemäss Art. 42 ff Organisationsstatut 2004 in Zukunft auf grösseres Interesse stossen wird, als dies bisher der Fall war. Der Kirchgemeindeverband im Sinne eines klar strukturierten Zweckverbandes mit konkret umschriebenen Rechten und Pflichten kann namentlich für sehr kleine Kirchgemeinden die willkommene Alternative zur Fusion sein. Von daher rechtfertigt es sich, diese Form der Zusammenarbeit für Kirchgemeinden im Einzelnen auszugestalten und zu umschreiben.

4. Fusion von Kirchgemeinden

Kirchgemeinden, die ihre Aufgaben nicht mehr eigenständig erfüllen können oder wollen, haben die Möglichkeit, – sofern sie für die Zusammenarbeit weder die Vertragslösung noch die Variante Zweckverband wollen – sich mit einer andern Kirchgemeinde zu vereinigen. Die Zuständigkeitsordnung für diesen Weg ist in Art. 13 lit. m) und in Art. 26 lit. c) Organisationsstatut 2004 festgelegt.

Hinweise zu einzelnen Bestimmungen in der Verordnung

Zusammenarbeit durch Vertrag

In Art. 1, lit. a) bis h) sind die Punkte aufgeführt, die im Vertrag zwingend geregelt werden müssen. Die Aufnahme weiterer Bestimmungen in das Statut ist den Kirchgemeinden freigestellt. In der Regel wird sich der Umfang des Vertragswerkes nach dem Umfang und der Bedeutung des gemeinsamen Aufgabenbereiches richten.

Nicht ausdrücklich geregelt wird die Frage der Zuständigkeit für die Genehmigung des Vertrages. Sie ist aus den Zuständigkeitsbestimmungen für die Kirchgemeindeversammlung und die Kirchenpflege abzuleiten (Art. 31 und 35 Organisationsstatut 2004). In allen Fällen, wo die Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden ein grösseres Ausmass – namentlich auch in finanzieller Hinsicht – annimmt, ist der entsprechende Vertrag der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In den andern Fällen ist die Kirchenpflege zuständig.

Die Hinterlegung eines Vertragsexemplares beim Sekretariat der Landeskirche dient der Information des Kirchenrats über das Ausmass der Zusammenarbeit von Kirchgemeinden mittels Gemeindeverträgen.

Bildung von Kreiskirchgemeinden.

Für diese Organisationsform besteht kein grosser Regelungsbedarf. Hervorzuheben ist die Feststellung in Art. 2, Abs. 2, wonach die Kreiskirchgemeinde und die dazugehörenden Ortskirchgemeinden erst dann als öffentlich-rechtliche Körperschaften entstehen, wenn deren Satzungen durch den Kirchenrat genehmigt sind.

Kirchgemeindeverbände

In Art. 6, Abs. 1, lit. a) bis i) sind die Punkte aufgeführt, die in den Satzungen zwingend geregelt werden müssen. Der zweite Absatz umschreibt – nicht abschliessend – einige weitere wichtige Gegenstände, die je nach Bedarf ebenfalls in die Satzungen miteinbezogen werden können.

Für die Bestellung der Organe sind einfache Lösungen festgelegt. Sofern eine Abgeordnetenversammlung gewünscht wird, ist sie zwingend aus den Kirchenpflegemitarbeitern der beteiligten Kirchgemeinden zusammenzusetzen. Ebenso muss dem Vorstand des Zweckverbandes aus jeder Verbandsgemeinde ein Kirchenpflegemitglied angehören. Zusätzlich können aber auch andere Personen in den Vorstand gewählt werden, namentlich dann, wenn Bedarf nach einer bestimmten Fachkompetenz besteht. Für die Zusammensetzung der Kontrollstelle – e ein Mitglied der Finanzkommission jeder Verbandsgemeinde – ird ebenfalls eine einfache Lösung vorgegeben. Es macht keinen Sinn, wenn in den Organen und in der Kontrollstelle der Zweckverbände Personen tätig sind, die mit den Aufgaben und den Geschehnissen in den angeschlossenen Kirchgemeinden nicht vertraut sind.

Allgemeine Feststellung

Die Vorschriften in der Verordnung über die Zusammenarbeit und die Zweckverbände von Kirchgemeinden entsprechen weitgehend den bewährten Regelungen über den Gemeindevertrag und die Zweckverbände im staatlichen Recht (vgl. §§ 72 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. März 1978).

Schlussbemerkung

Der Kirchenrat geht davon aus, dass die Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden und Pfarreien in Zukunft an Bedeutung weiter zunehmen wird. Die vorliegende Verordnung soll es den Kirchenpflegen erleichtern, für eine solche Zusammenarbeit die für ihre Kirchgemeinden zweckmässige Lösung zu treffen und dafür auch die richtige Rechtsgrundlage zu schaffen. Sobald die Verordnung in Kraft tritt (vermutlich am 1. Januar 2007*), wird der Kirchenrat den Kirchenpflegen Muster für den Erlass von Zweckverbandssatzungen und für die Zusammenarbeit auf dem Vertragsweg zur Verfügung stellen können.

* analog der Inkraftsetzung des total revidierten Organisationsstatuts

Der Kirchenrat stellt den

Antrag

Über die „Verordnung über Zusammenarbeit und Zweckverbände von Kirchgemeinden“ sei eine Beratung durchzuführen und Beschluss zu fassen.

Kirchenrat der Röm.-Kath. Landeskirche
des Kantons Aargau

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Barbara Kühne

Otto Wertli